

Presseerklärung der BI Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee zu aktuellen Entwicklungen und Aussagen zum Erdgasvorhaben Zehdenick-Nord

In den vergangenen Monaten hat „Corona“ unser aller Leben maßgeblich beeinflusst. Auch wir Mitglieder der BI mussten unser Vorgehen und unsere Arbeitsweise verändern, da unsere monatlichen Treffen so nicht mehr möglich waren. Trotzdem haben wir weiter gearbeitet, recherchiert, ausgewertet und Wege gefunden, die Gasförderpläne von Jasper Resources und deren Umfeld weiter und noch tiefgründiger zu beleuchten:

Zur Aufsuchungserlaubnis für Erdgas im Feld Zehdenick-Nord liegen der Bürgerinitiative mehrere aktuelle Antworten und Aussagen der Landesregierung, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) sowie dem Unternehmen Jasper Resources vor, welche widersprüchlicher kaum sein könnten. Diese bestätigen die Auffassung der BI, dass das Vorhaben der Jasper Resources GmbH auf unhaltbaren Behauptungen und rein spekulativen Aussichten beruht, die vom LBGR erteilte Aufsuchungserlaubnis rechtlich mehr als fragwürdig ist und die Landesregierung offensichtlich Tatsachen negiert oder einfach nicht wahrhaben will...

In der Antwort der Landesregierung vom 26.06.2020 auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Büttner heißt es unter anderem: „Die Auswertung der Erkundungsbohrungen in den Jahren 1974 bis 1978 ergab, dass sich im Gebiet Zehdenick mit hoher Wahrscheinlichkeit eine konventionelle Erdgaslagerstätte befindet. Es sind u.a. zahlreiche Berichte zu den Erkundungsbohrungen (...) vorhanden.“

Diese Aussage lässt darauf schließen, dass diese Berichte weder im zuständigen Ministerium, noch beim LBGR als genehmigende Behörde aufmerksam gelesen wurden.

Denn alle veröffentlichten Berichte dazu, sowohl in den 1970er Jahren als auch spätere Auswertungen in den 1990er Jahren sagen aus, dass nur geringe Mengen Gas in minderer Qualität gefunden wurden. Wegen des viel zu geringen Methangehaltes handelt es sich dabei lediglich um

Magergas, nicht um Erdgas!

Weiter heißt es in der Antwort der Landesregierung: „Angaben hinsichtlich Fördervolumen, Methangehalt, Qualität des Gases, etc. können **erst nach einer erfolgten Erkundungsbohrung** ermittelt (...) werden.“

Genau so ist es richtig und logisch!

Und doch heißt es in einem Antwortschreiben des LBGR vom 13.05.2020 an die BI, dass für das LBGR bei Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung im November 2015 „die begründete Aussicht bestand **ohne die Durchführung einer Erkundungsbohrung** einen ausreichenden Kenntnisstand zur Lagerstätte für die Beantragung einer Bewilligung (Recht auf Förderung) zu erreichen.“

Das LBGR hatte bei Erteilung der Aufsuchungserlaubnis die identischen Unterlagen über die minderwertigen Gasvorkommen zur Verfügung wie das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) der Landesregierung, kam aber unerklärlicherweise zu einer gegensätzlichen „Aussicht“.

Aufgrund dieser „Aussicht“ wurden zudem vom LBGR die gesetzlichen Vorgaben des Bundesberggesetzes (BBergG) missachtet und die Aufsuchungserlaubnis erteilt, ohne eine vom BBergG geforderte ausreichende Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die mit der Aufsuchung verbundenen Arbeiten.

Gerade wegen der negativen Aussichten auf der Basis früherer Erkundungen hätte das LBGR die unbedingte Notwendigkeit mindestens einer Erkundungsbohrung erkennen und den Nachweis entsprechender finanzieller Mittel durch das Unternehmen fordern müssen!

Auch das Unternehmen Jasper Resources, dessen Protagonisten seit Februar 2019 entgegen aller Versprechungen buchstäblich abgetaucht sind, hat „Erstaunliches“ von sich hören lassen und trägt seinerseits zu den aktuellen Unstimmigkeiten bei.

In einer nichtöffentlichen Aussage, welche der BI im Wortlaut vorliegt,

äußert Herr Larsen die „Erkenntnis“, „dass das Gasfeld Zehdenick-Nord für ihn gar kein klassisches Gasfeld darstellt.“ Hoppla, das hat die BI schon vor 18 Monaten aufgrund der Faktenlage festgestellt...

Hellsichtige Fähigkeiten beweist Herr Larsen mit seinen weiteren Ausführungen zur Zusammensetzung des Gasvorkommens: „Das Vorkommen besteht zu 40% aus Methan, zu 60% aus Stickstoff und zu 0,2% aus Helium.“

Dabei haben wir doch vom Wirtschaftsminister gerade erst gehört - ohne Erkundungsbohrung ist kein ausreichender Kenntnisstand dazu möglich!

Kann natürlich auch sein, dass man bei Jasper mangels neuer, anderslautender Erkenntnisse einfach nur die Ergebnisse früherer Erkundungen kopiert hat oder eben, wie von der BI erwartet, nur zu genau den gleichen Erkenntnissen gelangen konnte.

Denn genau diese Ergebnisse wurden bereits vor 45 und nochmals vor 25 Jahren präsentiert.

Oder hat das Durcheinander System?

Bisher sprachen das MWAE, das LBGR und Jasper immer „eine Sprache“. Sollen nun die Kritiker der Gasförderung verwirrt und beschäftigt werden, um das eigentliche Ziel der Erkundung zu verschleiern?

Im Norden Deutschlands werden größere Schiefergasvorkommen vermutet.

Sollen mit den Erkundungsarbeiten, entgegen aller Beteuerungen, Erkenntnisse über Gasvorkommen im Schiefergestein gewonnen werden? Dafür spricht die Tatsache, dass die seismischen Messungen Anfang 2019 nach Aussagen von Herrn Tygesen (Geschäftsführer J.R. GmbH) Daten bis in ca. 5000 m Tiefe lieferten. Das offizielle Ziel der Aufsuchung liegt bei lediglich 4000 bis 4200 m.

Ab 2022 könnte die Gewinnung von Schiefergas, mittels des umstrittenen Frackingverfahrens, legal in Deutschland möglich werden, sollte das derzeit gültige Frackingverbot nicht verlängert werden!

Eines wird so oder so deutlich. Sowohl Landesregierung als auch LBGR haben nach deren jüngsten Aussagen keine Kenntnis über die Erkundungsergebnisse der Jasper Resources GmbH.

Dabei ist das Unternehmen verpflichtet, diese nun offensichtlich doch

vorliegenden Ergebnisse dem LBGR mitzuteilen, was augenscheinlich nicht erfolgt ist wenn man denn dessen Aussagen Glauben schenkt.

Damit werden die schon oft geäußerten Zweifel der BI an der Verlässlichkeit der Verantwortlichen bei Jasper Resources einmal mehr bestätigt.

In solchen Fällen schreibt das BBergG den Widerruf der erteilten Aufsuchungserlaubnis durch das LBGR unmissverständlich vor. Eine dem Unternehmen in Aussicht gestellte Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis über den 08.11.2020 hinaus ist bei diesem Verhalten rechtlich ausgeschlossen!

BI Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee am 12.07.2020